

29.08.2022  
AZ 632.6  
Stefan Adam

## **Bauvorhaben Fischerstraße 35, Pliezhausen**

### **I. Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 31 i.V.m. § 36 BauGB zur Zulassung der vorgesehenen Aufschüttungen inkl. Stützmauern wird erteilt.

### **II. Begründung**

Auf dem Grundstück Fischerstraße 35 soll ein Pool eingebaut werden. Diese Maßnahme an sich ist baurechtlich verfahrensfrei und überdies auch materiell-rechtlich zulässig. Einhergehend mit dem Pooleinbau soll der hierbei anfallende Erdaushub auf dem Grundstück wieder eingebaut und das Gelände entsprechend modelliert werden. Der maßgebliche Bebauungsplan „Auchtert (Westlicher Teil) – Neuauftellung 1995“ erlaubt Geländeänderungen nur in unwesentlichem Maß (ca. 30 bis 40 cm). Sie müssen zudem mit den Verhältnissen auf den Nachbargrundstücken abgestimmt werden. Vorliegend ergeben sich aufgrund der Topographie Aufschüttungen bis maximal ca. 1,80 m, die mit L-Steinen abgefangen werden sollen. Zwar dient die Maßnahme damit auch der Planierung des Gartens, dennoch kann sich die Verwaltung eine entsprechende Befreiung vor dem Hintergrund des geplanten Pooleinbaus, der vorliegenden Zustimmung der Nachbarn sowie der geschilderten Verwendung des anfallenden Aushubs vorstellen. Gewisse ähnliche Anpassungen wurden im Gebiet durchaus auch schon zugelassen (z.B. jüngst Fischerstraße 61), wenn auch in eher geringerem Maß. Städtebaulich ist die Maßnahme aus Sicht der Verwaltung indes unbedenklich, da vom öffentlichen Bereich her kaum einsehbar.

gez.  
Stefan Adam